

MUSTER-VERSICHERUNGSSCHEIN

Max Muster
Warenkreditversicherung
T +49.511.907-
F +49.511.907-34 95
wkv@vhv.de

VHV Allgemeine
Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Version 09.2022

**VHV Forderungsausfallversicherung
Versicherungsschein FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis - Variante X mit Zusatzleistungen
für die Baubranche
Beitragsrechnung Nr. /1-2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich für unser Produkt FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis entschieden haben.

Mit der VHV Warenkreditversicherung entschädigen wir Ihnen den Ausfall Ihrer versicherten Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen aufgrund von Nichtzahlung Ihrer Kunden (Abnehmer) nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV-Warenkreditversicherung (AVB WKV).

Diesem Versicherungsschein liegen Ihr Antrag auf FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV-Warenkreditversicherung (AVB WKV) Stand 07.2022 zugrunde. Sofern Vereinbarungen im Versicherungsschein von Ihrem Antrag auf FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis oder den AVB WKV abweichen, gelten die Vereinbarungen dieses Versicherungsscheins.

Bitte beachten Sie unbedingt die Belehrung zu den Rechtsfolgen im Falle eines Erst- / Einmalbeitragsverzuges im Abschnitt Versicherungsbeitrag.

Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom **XX.XX.XXXX** bis zum **XX.XX.XXXX** und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird (II. § 1 AVB WKV).

Jahreshöchstentschädigung (I. § 7 AVB WKV)

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt pro Versicherungsjahr (Kalenderjahr) **XXX.000,00** EUR.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

Maximaler Schutz je Abnehmer

Das maximale Kreditlimit je Abnehmer beträgt **XXX.000,00** EUR.

Gewerbliche Auslandsabnehmer (I. § 1 Nr. 1a) AVB WKV)

Bitte reichen Sie uns für gewerbliche Auslandsabnehmer immer einen Kreditlimitantrag ein.

Auslandsabnehmer gemäß I. § 1 Nr. 1a) sind Abnehmer mit Hauptsitz in den folgenden Ländern:

Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Republik Zypern, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Bitte beachten Sie, dass wir keinen Versicherungsschutz für private Abnehmer mit Wohnsitz im Ausland übernehmen.

Deckung von Forderungen gegenüber privaten Abnehmern

Die Versicherungszusage schließt den Ersatz von Forderungen gegenüber privaten Abnehmern mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Bearbeitungshinweise für Kreditlimitanträge für private Abnehmer und Personengesellschaften sowie Informationsverpflichtung

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) können wir Kreditlimitanträge für private Abnehmer und Personengesellschaften (insbesondere Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)) nur prüfen und bearbeiten, wenn Sie Ihrem Kunden vor der Beantragung eines Kreditlimits die diesem Vertrag beiliegenden Datenschutzhinweise der VHV übermittelt haben. Mit Stellung des Kreditlimitantrags bestätigen Sie uns, dass Sie Ihrem Kunden die Datenschutzhinweise zur Kenntnis gebracht haben. Sofern Ihr Kunde bereits über die Informationen verfügt, ist keine erneute Information erforderlich.

Versicherungsbeitrag

Anteiliger Jahresnettobeitrag 2022	XXX,XX EUR
zuzüglich 19 % Versicherungssteuer	XXX,XX EUR
Bruttobeitrag 2022	XXX,XX EUR

Der Versicherungsbeitrag wird als Festbeitrag vereinbart.

Zu der nächsten Hauptfälligkeit (01.01. des Folgejahres) wird der volle Jahresbeitrag von **XXX,XX EUR** berechnet.

Der Versicherungsbeitrag wird als Festbeitrag vereinbart.

Die Regelungen nach II. § 5 „Beitragsberechnung“, II. § 6 „Zuschlag zum Jahresnettobeitrag“ sowie II. § 7 „Beitragsrückerstattung“ finden keine Anwendung.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

Belehrung Rechtsfolgen Erstbeitragsverzug

Hat der Versicherungsnehmer den ersten Versicherungsbeitrag (Erstbeitrag) bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz und die VHV ist nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die VHV vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag noch nicht gezahlt ist. Die VHV kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlung des ersten Beitrags durch Überweisung

Der Versicherungsbeitrag ist zum Versicherungsbeginn fällig.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung bzw. Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Zahlungsverzug bei SEPA-Lastschifteinzugsermächtigung

Die zuvor aufgeführten Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Lastschifteinzugsermächtigung) erteilt haben und der Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden konnte.

Sofern Sie die Erstattung des belasteten Betrages verlangen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Zahlungsweise

Der Bruttobeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Den Beitrag werden wir bei Fälligkeit aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandates von Ihrem Konto abbuchen.

Wir bestätigen hiermit, dass Sie uns zu Ihrer Forderungsausfallversicherung ein SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Lastschifteinzugsermächtigung) für wiederkehrende Zahlungen erteilt haben. Sie haben uns damit ermächtigt, Zahlungen von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich haben Sie damit Ihr Kreditinstitut angewiesen, die von uns auf Ihr Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Für den Fall, dass Sie als Versicherungsnehmer nicht zugleich Beitragszahler sind, gilt zusätzlich: Sie sind vom Beitragszahler ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt, alle Informationen und Korrespondenz betreffend den Zahlungsverkehr und dieses SEPA-Lastschriftmandat für den Beitragszahler als Kontoinhaber entgegen zu nehmen.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz-Nummer, unter welcher wir dieses SEPA-Lastschriftmandat führen, finden Sie bei der ersten Abbuchung auf Ihrem Kontoauszug.

Gebühren für die Kreditprüfung (I. § 11 Nr. 4 AVB WKV)

Für bis zu 25 Kreditprüfungen (Erstprüfungen) und/oder die laufende Überwachung (Folgeprüfung) stellen wir Ihnen keine Gebühren in Rechnung (Freiprüfungspaket gilt nur für Abnehmer mit Sitz in Deutschland und Österreich).

In dem Freiprüfungspaket sind sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen enthalten. Eine Erstprüfung erfolgt im Jahr der Beantragung für jedes Kreditlimit, für das wir eine Kreditentscheidung getroffen haben. Die Folgeprüfung gilt für jedes bestehende Kreditlimit.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

Darüber hinaus berechnen wir Ihnen je 25 Prüfungen für Abnehmer mit Sitz in Deutschland und Österreich einen Paketpreis von jeweils 250,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer.

Darüber hinaus fallen für Kreditprüfungen für Auslandsabnehmer 60,00 EUR je Prüfung an (Einzelpreis zzgl. Umsatzsteuer).

Vor Beginn eines Geschäftsjahres sollten Sie die von uns bestätigten Kreditlimite überprüfen und eine entsprechende Streichung beantragen, damit für nicht mehr benötigte Kreditlimite keine Folgeprüfungsgebühren anfallen.

Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall das berechtigte Interesse des Versicherungsnehmers an der Erst- oder Folgeprüfung nachweisen zu lassen.

Selbstbeteiligung (I. § 6 Nr. 2 AVB WKV)

Die Selbstbeteiligung beträgt

- bei unbestrittenen Forderungen 10 % pro Versicherungsfall, mindestens jedoch 500,00 EUR.
- bei bestrittenen Forderungen 30 % pro Versicherungsfall, mindestens jedoch 500,00 EUR.

Fakturierungszeitraum (I. § 1 Nr. 1 f) AVB WKV)

Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung, wenn die entsprechende Rechnung innerhalb von maximal 3 Monaten an den Abnehmer gestellt wurde. Wird die Rechnung später als nach 3 Monaten gestellt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Rechnungsstellung.

Maximales Zahlungsziel (I. § 3 Nr. 1.2 AVB WKV)

Das maximale Zahlungsziel, das mit Abnehmern nach Lieferung oder Leistung vereinbart werden kann, beträgt 6 Monate.

Zahlungserfahrungen mit dem Abnehmer (I. § 3 Nr. 1.3 d) AVB WKV)

Bei bereits bestehender Geschäftsverbindung hat Ihr Abnehmer alle Ihre berechtigten Forderungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin vollständig bezahlt.

Vereinfachter Versicherungsschutz für Inlandsabnehmer bis 5.000,00 EUR (I. § 3 Nr. 1.4 AVB WKV)

Der Vereinfachte Versicherungsschutz nach I. § 3 Nr. 1.4 AVB WKV gilt für Forderungen bis zu einer Forderungshöhe von insgesamt 5.000,00 EUR.

Diese Regelung gilt nicht für Auslandsabnehmer und den Onlinehandel.

Eigenprüfungsgrenze (I. § 3 Nr. 2.1 AVB WKV)

Eine Eigenprüfungsgrenze (I. § 3 Nr. 2.1 AVB WKV) ist nicht vereinbart.

Versicherungsschutz vor Bestätigung eines Kreditlimits (I. § 3 Nr. 2.5 AVB WKV)

Sofern zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung noch kein Kreditlimit für den Abnehmer von der VHV bestätigt wurde und die VHV danach auf Ihren Antrag ein Kreditlimit für diesen Abnehmer bestätigt hat, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die bereits bestehende Forderung, wenn

- a) die Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, innerhalb eines Monats vor Bestätigung des Kreditlimits erbracht wurde,

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

- b) die betreffende Forderung zum Zeitpunkt der Beantragung des Kreditlimits noch nicht fällig ist,
- c) durch die VHV für den Abnehmer auf Ihren Antrag erstmals ein Kreditlimit bestätigt oder ein bestehendes Kreditlimit erhöht wurde,
- d) die Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn erbracht wurde.

Meldefrist für den Versicherungsfall des Nichtzahlungstatbestands bei Inlands- und Auslandsabnehmern / Überfälligkeitsmitteilung (I. § 5 Nr. 2.3 AVB WKV)

Ihr Abnehmer muss die von Ihnen in Rechnung gestellte Forderung bis zu dem auf der Rechnung vereinbarten Zahlungsziel begleichen. Hat Ihr Abnehmer bis zu diesem Termin nicht gezahlt, ist die Rechnung überfällig.

Diese Überfälligkeit müssen Sie uns innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit in Textform melden. Andernfalls erlöschen Ihre Ansprüche auf Entschädigungsleistungen (I. § 5 Nr. 2.3 AVB WKV). Ansprüche wegen Zahlungsunfähigkeit nach I. § 5 Nr. 1 AVB WKV bleiben erhalten.

Mit Meldung einer Überfälligkeit wird ein Kreditlimit (von der VHV bestätigt oder sofern vereinbart durch Sie anhand des Vereinfachten Versicherungsschutzes oder durch die Eigenprüfungsgrenze festgelegt) mit sofortiger Wirkung für zukünftige Lieferungen oder Leistungen aufgehoben. Sofern Sie das Kreditlimit nach Erledigung der Überfälligkeit weiterhin benötigen, muss in jedem Fall ein Kreditlimitantrag zur Prüfung bei der VHV gestellt werden.

Nichtzahlungstatbestand bei Inlandsabnehmern (I. § 5 Nr. 2.1 AVB WKV)

Der Versicherungsfall tritt bei Inlandsabnehmern (Abnehmer hat seinen Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung drei Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin nicht bezahlt worden ist.

Nichtzahlungstatbestand bei Auslandsabnehmern (I. § 5 Nr. 2.2 a) AVB WKV)

Der Versicherungsfall tritt bei Auslandsabnehmern mit dem Tag ein, an dem eine Forderung fünf Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin nicht bezahlt worden ist.

Fabrikation / Basisdeckung für selbst hergestellte Sonderanfertigungen (Selbstkostendeckung)

Im Rahmen der Basisdeckung für Sonderanfertigungen erstatten wir Ihnen bei Eintritt eines Versicherungsfalles Ihre Selbstkosten, sofern während des Fabrikationszeitraumes für eine Sonderanfertigung, die Sie selbst herstellen, die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers gemäß I. § 5 Nr. 1 AVB WKV eintritt und deswegen die Übergabe des Fertigerzeugnisses nicht mehr erfolgt (Fabrikationsrisiko).

Sofern die Sonderanfertigung von einer Drittfirma hergestellt wird, besteht auf Grundlage der Basisdeckung kein Versicherungsschutz.

Sonderanfertigung

Einer Sonderanfertigung muss ein Vertrag bzw. Auftrag zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Abnehmer maßgeblich ist oder die eindeutig auf die individuellen Bedürfnisse des Abnehmers zugeschnitten sind, zugrunde liegen. Dabei muss der Vertrag oder der Auftrag mit dem Abnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sein.

Fabrikationszeitraum

Der Fabrikationszeitraum beginnt mit dem Datum des Vertrags- bzw. Auftragsabschlusses und endet mit der Auslieferung / dem Versand / der Abholung der Sonderanfertigung aus dem Betrieb des

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

Versicherungsnehmers bzw. läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsschutz für das Ausfallrisiko beginnt und darf den maximalen Fabrikationszeitraum von neun unmittelbar aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschreiten.

Er beginnt jeweils neu mit Wiederaufnahme der Fabrikation oder der Fertigstellung nach einer Zwischenlieferung der bis dahin fertiggestellten Sachen.

Selbstkosten

Selbstkosten in diesem Sinne sind ausschließlich Aufwendungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertiggestellten Sachen nachweislich zuzurechnen sind und zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich waren. Beiträge für diese Versicherung sowie Gemeinkosten, die nur über Kostenschlüssel ermittelt werden können, sind nicht erstattungsfähig.

Die Erlöse aus dem Weiterverkauf oder der anderweitigen Nutzung von Waren, Materialien oder Rohmaterialien oder alle anderen Beträge, die der Versicherungsnehmer erhält, werden vom Betrag des Forderungsausfalls zum Abzug gebracht. Ein Weiterverkauf darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Erstattungsfähig sind auch solche Selbstkosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie nach Beendigung des Versicherungsschutzes die in Fabrikation befindlichen Sachen auf unser Verlangen fertigstellen oder Ihnen durch die nachfolgende Einlagerung Kosten entstehen. Die Kosten für die Einlagerung werden nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ersetzt.

Versicherungsfall sowie Reduzierung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes

Im Versicherungsfall sowie bei Reduzierung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes (Streichung des entsprechenden Kreditlimits) sind Sie verpflichtet, uns in Textform

- den Vertrag/Auftrag sowie den geführten Schriftverkehr und etwaig gestellte Rechnungen einzureichen,
- die Kalkulation Ihrer Selbstkosten offenzulegen,
- den Leistungsstand und die entstandenen Selbstkosten mitzuteilen sowie
- alle Informationen und von Ihnen eingeleitete Maßnahmen zur Minderung des Forderungsausfalls zur Verfügung zu stellen.

Entschädigungshöchstgrenzen

Wir haften für das Forderungsausfallrisiko aus der Sonderanfertigung maximal bis zur Höhe des versicherten Kreditlimits.

Der durch das Fabrikationsrisiko versicherte Forderungsausfall ist darüber hinaus auf den vertraglich vereinbarten Preis des nicht fortgeführten Vertrags/Auftrags(-teils) mit dem Abnehmer beschränkt.

Ausschluss der Nachhaftung

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für die Fabrikation / Basisdeckung Selbstkostendeckung für selbst hergestellte Sonderanfertigungen für alle noch laufenden Verträge und Aufträge. Eine Nachhaftung ist ausgeschlossen.

Zusätzliche Vertragsinhalte für das Baugewerbe

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsinhalte gelten ausschließlich für das Baugewerbe bzw. wenn Ihr Unternehmen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) dem Abschnitt F – Baugewerbe zugeordnet ist.

- Bestrittene Forderungen (I. § 1 Nr. 2.2 und I. § 6 Nr. 3.1 AVB WKV)
- Deckung von Forderungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

- Unfertige Bauleistungen
- Absicherung von Regressforderungen nach Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Absicherung von Vorauszahlungen
- Deckung von Forderungen aus einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)
- Bestellsrisiko gegenüber Lieferanten und Produzenten von Sonderanfertigungen / Erweitertes Fabrikationsrisiko

Bestrittene Forderungen (I. § 1 Nr. 2.2 und I. § 6 Nr. 3.1 AVB WKV)

Gemäß I. § 1 Nr. 2.2 AVB WKV sind bestrittene Forderungen Gegenstand der Versicherung, d. h. es gelten die Regelungen gemäß I. § 6 Nr. 3.1 AVB WKV.

Abweichend hiervon müssen Sie uns erst ab einer Netto-Forderungshöhe von 10.000,00 EUR ein Gutachten eines unabhängigen von der IHK zugelassenen Sachverständigen einreichen.

Deckung von Forderungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern

Abweichend von I. § 4 Nr. 9 AVB WKV besteht Versicherungsschutz für öffentliche Auftraggeber.

Unfertige Bauleistungen

Abschlagsrechnungen auf unfertige Bauleistungen begründen bereits versicherte Forderungen. Der Versicherungsschutz beginnt nach der erbrachten Teilleistung, wenn die entsprechende Abschlagsrechnung innerhalb der im Versicherungsschein genannten Fakturierungsfrist an den Abnehmer gestellt wurde. Wird die Abschlagsrechnung später gestellt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Rechnungsstellung.

Die zusätzliche Stellung einer Schlussrechnung ist nicht erforderlich.

Absicherung von Regressforderungen nach Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen haftet für den Fall, dass ein Sub- oder Nachunternehmer seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlt (§ 13 MiLoG).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Rückerstattungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Sub- und Nachunternehmern, wenn diese den Mindestlohn nicht gezahlt haben und der Versicherungsnehmer gem. § 13 MiLoG für die Zahlung haftbar gemacht wurde. Ein Anspruch besteht nur, soweit die Nicht-Rückerstattung aus der Zahlungsunfähigkeit der Sub- oder Nachunternehmer resultiert.

Absicherung von Vorauszahlungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Nicht-Rückerstattung von Vorauszahlungen durch den Lieferanten oder Subunternehmer, wenn dieser die Lieferung oder Leistung weder ausgeführt noch die Vorauszahlung rückerstattet hat und die Nicht-Rückerstattung unmittelbar und ausschließlich aus der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder Subunternehmers resultiert.

Deckung von Forderungen aus einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Abweichend von I. § 1 Nr. 1b) umfasst der Versicherungsschutz auch in Rechnung gestellte Forderungen, die auf Leistungen des Versicherungsnehmers als ARGE-Mitglied beruhen und dem Anteil an der von der ARGE erbrachten Gesamtleistung zuzuordnen sind. Ausgleichsansprüche aus dem ARGE-Verhältnis (Innenverhältnis) sind nicht abgedeckt.

Außerdem müssen die versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für eine Entschädigung vorliegen.

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:

VSNR

Datum

Bestellrisiko gegenüber Lieferanten und Produzenten von Sonderanfertigungen / Erweitertes Fabrikationsrisiko

Die Versicherung wird auf die vertraglich gegenüber Drittfirmen eingegangenen Verbindlichkeiten erweitert, sofern Sie für die Erfüllung des Ihnen vorliegenden Vertrags oder Auftrags von Ihrem Abnehmer Ihrerseits einen Auftrag für eine Sonderanfertigung an eine Drittfirma erteilt haben und

- Sie im Versicherungsfall des betreffenden Abnehmers von der Drittfirma auf Erfüllung in Anspruch genommen werden und
- der Zeitraum zwischen der Auftragserteilung an die Drittfirma und der Aufhebung des Versicherungsschutzes bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des versicherten Abnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt) den Zeitraum von neun Monaten nicht übersteigt.

Bei Aufträgen für Sonderanfertigungen an Drittfirmen gelten als versicherte Selbstkosten die bezahlte Rechnung an die Drittfirma.

Sonderanfertigung

Einer Sonderanfertigung muss ein Vertrag bzw. Auftrag zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Abnehmer maßgeblich ist oder die eindeutig auf die individuellen Bedürfnisse des Abnehmers zugeschnitten sind, zugrunde liegen. Dabei muss der Vertrag oder der Auftrag mit dem Abnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sein.

Versicherungsfall sowie Reduzierung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes

Im Versicherungsfall sowie bei Reduzierung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes (Streichung des entsprechenden Kreditlimits) sind Sie verpflichtet, uns in Textform

- den Vertrag/Auftrag zwischen Ihnen und Ihrem Auftraggeber sowie den geführten Schriftverkehr und etwaig gestellte Rechnungen einzureichen,
- den Vertrag/Auftrag zwischen Ihnen und dem Lieferanten der Sonderanfertigung
- die Kalkulation Ihrer Selbstkosten offenzulegen,
- den Leistungsstand und die entstandenen Selbstkosten mitzuteilen sowie

alle Informationen und von Ihnen eingeleitete Maßnahmen zur Minderung des Forderungsausfalls zur Verfügung zu stellen.

Leistungs-Update-Garantie

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (AVB WKV) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Auf diesen Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Hannover.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an!

Freundlich grüßt Sie
Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG

Wir erheben Ihre Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz.